

EINKAUFSDINGUNGEN

Stand 01. Juni 2017

§ 1 Geltung der Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für :

Swoboda KG, Max-Swoboda-Str. 1, D-87487 Wiggensbach

Swoboda CZ, s.r.o., Hruskové Dvory 60, CZ-58626 Jihlava

Swoboda Stamping, s.r.o., Hruskové Dvory 130, CZ-58626 Jihlava

Swoboda SRL Calea Lugojului 47 A, RO-307200 Timisoara – Ghiroda

Swoboda Hartmann Romania S.R.L., Str. Selimbarului Nr. 111; RO-555300 Cismadie

Swoboda (Kunshan) Co., Ltd, No. 409, San Xiang Road., Kunshan Economic & Technical Development Zone (KETD), Jiangsu Province P.R.China, CN-215300 Kunshan

Swoboda Mechatronics SA de CV, Calle Raramuris, Parque Industrial Nuevo San Juan, MX- 76800 San Juan del Rio, Queretaro

Swoboda Inc., 4108 52nd St.SE, USA-49512 - Grand Rapids - MI

Mit erstmaliger Auftragserteilung gelten diese Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Aufträge.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Bestellungen werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
- (2) Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

§ 3 Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte.
- (3) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.
- (4) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, höchstens jedoch 5 % der Nettobestellsumme des jeweiligen Liefertermins zu berechnen.
- (5) Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskampf, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder

Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

- (2) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Versand- und Verpackungskosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen, insbesondere Bestell-/ oder Lieferplannummer, die Bestell-/ Lieferplanpositionsnummer, Swoboda-Materialnummer, Bezeichnung gemäß Bestellung/Lieferplan, Gesamtmenge, Menge je Einheit, Anzahl der Einheiten, Charge, Ladezone und Anlieferadresse beizufügen.
- (4) Bei Abruf eines Transportes durch einen vom Besteller beauftragten Spediteur teilt der Auftragnehmer dem Spediteur die erforderlichen Gefahrgutdaten gemäß den gesetzlichen Anforderungen mit.
- (5) Teilt der Besteller dem Auftragnehmer mit, dass im Anschluss an eine Lieferung ein Weitertransport mit einem anderen Verkehrsträger geplant ist, so wird der Auftragnehmer auch hinsichtlich des Weitertransports die erforderlichen Gefahrgutvorschriften berücksichtigen.
- (6) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abs. (4) oder (5), trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (7) Die Transportkosten übernimmt der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (8) Erfüllungsort ist Wiggensbach bzw. der Standort des Tochterunternehmens der Swoboda Gruppe, die die jeweilige Bestellung aufgegeben hat oder die Adresse, an die zu liefern ist.

§ 6 Eigentumsübergang

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller unter Ausschluss jedweder Art von Eigentumsvorbehalt über.

§ 7 Rechnungen

Alle Rechnungen sind prüfbar auszufertigen. Sie beinhalten insbesondere unsere Bestell-/ oder Lieferplannummer, die Bestell-/Lieferplanpositionsnummer, Swoboda-Materialnummer, Bezeichnung gemäß Bestellung/Lieferplan, Gesamtmenge, Menge je Einheit, die Einzelpreise je Bestell-/Lieferplanposition, die Verpackungskosten und die Transportkosten bei Lieferung frei Verwendungsstelle, die Zahlungsbedingungen und die Bankverbindung. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung sind einzuhalten.

Bei Preisen mit Materialgleitklauseln muss auf der Rechnung die Struktur der Preisbildung ausgewiesen werden, als Beispiel in folgender Form:

Grundpreis:	xxx EUR/1.000
Materialteuerungszuschlag (MTZ):	xxx EUR/1.000
Legierungszuschlag (LZ):	xxx EUR/1.000
Edelmetallzuschläge:	xxx EUR/1.000

Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht fällig. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

§ 8 Zahlungen

- (1) Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 90 Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14

Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3% Skonto, bei einer Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu einem Abzug von 2% Skonto auf die vereinbarte Vergütung berechtigt.

- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (3) Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.
- (4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

§ 9 Eingangsprüfungen

- (1) Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.
- (2) Entdeckt der Besteller bei der vorgenannten Prüfung einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer binnen einer Frist von einem Monat seit Wareneingang anzeigen.
- (3) Wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt erkannt, wird der Besteller diesen Mangel innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Mangels rügen.
- (4) Besteller wird die eingehenden Lieferungen nur nach Artikelnummern, Menge, erkennbaren Transportschäden und offensichtlichen Mängeln, die bei verkehrsüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können, prüfen. Rückstellmuster werden nicht gebildet. Nach Kenntnis eines Mangels wird Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb einer Kalenderwoche, Lieferant den Mangel mitteilen. Im Übrigen sind die §§ 377, 381 Abs. 2 HGB ausgeschlossen

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind.
- (2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in § 10 (9) und § 10 (10) genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. § 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- (4) Einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedarf es dann nicht, wenn zur Vermeidung des Verzuges des Auftraggebers oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse des Bestellers an einer sofortigen Nacherfüllung vorhanden ist und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Besteller nicht zumutbar ist.
- (5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in diesem § 10 genannten Verjährungsfristen.
- (6) Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (7) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in § 10 (9) und § 10 (10) genannten Fristen erneut zu laufen.
- (8) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

- (9) Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- (10) Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
- (11) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang § 5(1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang.
- (12) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

§ 11 Überprüfung auf Rechtsmängelfreiheit/Hinweispflicht

Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmängelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflichten unterliegt der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 12 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

§ 13 Materialbeistellungen

- (1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Der Auftragnehmer hat keinerlei Zurückbehaltungsrechte an den Materialbeistellungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern die beigestellten Materialien kostenfrei zur Abholung durch den Besteller zu den üblichen Geschäftszeiten bereit zu stellen.

§ 14 Werkzeuge, Formen, Muster usw.

- (1) Vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.
- (2) An allen vom Besteller gemäß § 14 (1) übergebenen Sachen wird der Auftragnehmer das Eigentum des Bestellers für jeden deutlich sichtbar durch entsprechenden Aufdruck kennzeichnen.
- (3) Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinerlei Zurückbehaltungsrechte an den vom Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw..Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf erstes Anfordern die vom Besteller beigestellten Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen, Lehren usw. kostenfrei zur

Abholung durch den Besteller zu den üblichen Geschäftszeiten bereit zu stellen.

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle mit der Bestellung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- (2) Von uns dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten etc. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
- (3) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen etc. oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (4) Auf erste Anforderung hat der Auftragnehmer dem Besteller nachzuweisen, dass übergebene Unterlagen vernichtet sind, erhaltene elektronische Daten, gleich auf welchem Datenträger (insbesondere Sicherungsmedien), endgültig gelöscht sind.

§ 16 Umwelt-/Qualitätsmanagement

- (1) Der Auftragnehmer von Komponenten für Automobilindustrie ist verpflichtet sich nach der Richtlinie 2000/53/EG zur ökologischen Verwertung von Altautos zu richten und dem Bezieher (Besteller) genaue Informationen über die Zusammensetzung der von ihm gelieferten Produkte durch die in der Internetdatei IMDS geführten Materialdatenblätter zu geben.
- (2) Weiter verpflichtet er sich ein Qualitätssicherungssystem nach den Normen und Schriften der ISO/TS 16949 und ein Umweltmanagementsystem nach der ISO EN 14001 aufzubauen und die jeweiligen Vorschriften anzuwenden.
Wird ein Qualitätssicherungssystem im angesprochenen Sinne nicht bis spätestens einem Jahr ab Wareneingang der ersten Teillieferung eingerichtet, kann der Besteller eine Frist zur Installation eines Qualitätssicherungssystems von sechs Monaten setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, wobei die Kündigung innerhalb eines Monats nach Ablauf der genannten Frist von sechs Monaten erfolgen muss.

§ 17 Betriebsordnung, Unfälle

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände des Bestellers oder eines vom Besteller benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller aufgrund von Unfällen, die diese Personen auf dem Werksgelände zustoßen, sind ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.

§ 18 Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

§ 19 Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Auftragnehmers

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

Zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit des Bestellers ist dieser berechtigt, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten die Fertigungsräumlichkeiten, Einrichtungen und gelagerten Rohmaterialien des Auftragnehmers zur Produktion der Vertragsteile zu nutzen. Der Auftragnehmer räumt dem Besteller hiermit ein Zutrittsrecht zu den üblichen Geschäftszeiten ein. Der

Besteller verpflichtet sich, für die Nutzung der Anlagen und der Räumlichkeiten einschließlich der benötigten Energie eine noch festzulegende angemessene Entschädigung zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem

Zusammenhang, den Besteller in alle notwendigen technischen Details einzuweisen, um die Produktion eigenverantwortlich durchführen zu können.

§ 20 Produktbezogener Umweltschutz, Deklarationspflichten, Gefahrgut

- (1) Liefert der Auftragnehmer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe durch ein vom Besteller vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- (2) Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.

§ 21 Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

- (1) Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
 - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN)
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom Besteller gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten)
- (2) Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach § 21 (1), trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 22 Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 23 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von Swoboda einzuhalten und sicherzustellen. Die jeweils gültige Fassung finden Sie unter www.swoboda.de in der Rubrik Lieferanten.

§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- (2) Gerichtsstand ist Kempten.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.